



# **A**MTSBLATT

## **FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 01 vom 17.01.2020

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Fronberg Guss GmbH; Änderung der bestehenden Eisengießerei in Schwandorf</b>	<b>3</b>
<b>Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Schmidgaden und der Gemeinde Schmidgaden über die Erbringung von Dienst- leistungen im schulischen Umfeld der Mittelschule Schmidgaden</b>	<b>4</b>

**Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße  
Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz  
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsarbeiten**

Zwischen

dem Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck  
Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz (Z.P.E.U.S.),  
vertreten durch den Vorsitzenden des Zweckverbandes Thomas Gesche  
und

der Stadt Teublitz

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Maria Steger

wird zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsarbeiten des Zweckverbandes auf  
die Stadt Teublitz gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -  
KommZG - (BayRS 2020-6-1 I) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes  
Schwandorf vom 05.12.2019 genehmigte

Zweckvereinbarung

abgeschlossen.

**§ 1 Aufgaben und Befugnisse**

Der Zweckverband überträgt der Stadt Teublitz die Führung der Kassengeschäfte  
einschließlich des Haushalts- und Rechnungswesen.

**§ 2 Umlage**

- (1) Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat sich der  
Zweckverband an den Kosten der Stadt Teublitz in Form einer Umlage zu  
beteiligen.
- (2) Die Umlage beträgt jährlich 1,5 v. H. der haushaltsplanmäßigen Personalkosten  
der Stadt abgerundet auf volle 5 Euro.
- (3) Die Umlage ist jeweils am 1.7. zur Zahlung fällig.

**§ 3 Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt  
Schwandorf zur Schlichtung angerufen.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des  
Landkreises Schwandorf in Kraft.

Teublitz, 20.12.2019  
Stadt Teublitz  
Maria Steger  
Erste Bürgermeisterin

Burglengenfeld, 20.12.2019  
Z.P.E.U.S.  
Thomas Gesche  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Fronberg Guss GmbH; Änderung der bestehenden Eisengießerei in Schwandorf**

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Fronberg Guss GmbH mit Sitz in 92421 Schwandorf, Maximilianstraße 13, mit Bescheid vom 18.12.2019 (Zeichen 3.1-Pr-190083-Gen.) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt für die Änderung der bestehenden Eisengießerei durch folgendes Vorhaben:  
Erweiterung der bestehenden Sandaufbereitungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Regenerationsturmes mit Sandsilo und eines Chromerz-Neusandsilos.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

### VERFÜGENDER TEIL:

Der Fa. Fronberg Guss GmbH mit Sitz in 92421 Schwandorf, Maximilianstraße 13, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:  
Änderung der bestehenden Eisengießerei auf dem Grundstück mit der Flurnummer 33 der Gemarkung Fronberg, Große Kreisstadt Schwandorf, durch Erweiterung der bestehenden Sandaufbereitungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Regenerationsturmes mit Sandsilo und eines Chromerz-Neusandsilos.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Brandschutz, Arbeitsschutz- und Immissionsschutzrecht, verbunden.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
([www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 18.01.2020 bis einschließlich 31.01.2020, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 122, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind:

Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Schwandorf, den 08.01.2020  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

### **Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Schmidgaden und der Gemeinde Schmidgaden über die Erbringung von Dienstleistungen im schulischen Umfeld der Mittelschule Schmidgaden**

Der Schulverband Schmidgaden, vertreten durch den 2. Vorsitzenden Christian Ziegler und die Gemeinde Schmidgaden, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Deichl, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende

Zweckvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im schulischen Umfeld der Mittelschule Schmidgaden:

#### § 1 Aufgabe

- (1) Der Schulverband Schmidgaden beschäftigt kein eigenes Fachpersonal für Handwerks- und Hilfsleistungen im gebäudenahen Bereich, oder zur Unterstützung des laufenden Schulbetriebes an der Mittelschule Schmidgaden, Schulstr. 1, 92546 Schmidgaden.

#### § 2 Übertragung

- (1) Als Sachaufwandsträger der Mittelschule Schmidgaden überträgt der Schulverband Schmidgaden der Gemeinde Schmidgaden alle handwerklichen Dienst- und Hilfsleistungen, die im schulischen Umfeld der Mittelschule notwendig werden.
- (2) Die Gemeinde Schmidgaden stellt eigenverantwortlich den Räum- und Streudienst an den Gebäudezugängen, den Zufahrten, sowie auf dem Pausenhof der Mittelschule sicher.
- (3) Die Gemeinde Schmidgaden hat durch seine Bediensteten das Schulgebäude durch Regelung und Wartung jederzeit in einen bestimmungsgemäßen, gebrauchsfähigen Zustand zu halten.
- (4) Die Beschäftigten der Gemeinde Schmidgaden unterstützen darüber hinaus die Lehrerschaft und die Schulleitung bei schulischen Veranstaltungen.
- (5) Die Gemeinde Schmidgaden verpflichtet sich, für die übertragenen Tätigkeiten jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal abzustellen.
- (6) Nicht übertragen werden die Aufgaben, die ohnehin in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Schmidgaden, als Eigentümerin des Schulgebäudes, fallen.

#### § 3 Kosten

- (1) Die Gemeinde Schmidgaden berechnet dem Schulverband Schmidgaden die entstandenen Personal- und Sachkosten.

(2) Sollten die erbrachten Leistungen später einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so trägt der Schulverband die Umsatzsteuer in der jeweiligen, gesetzlichen Höhe.

#### § 4 Befugnisübergang

Mit der Übertragung der Aufgaben nach § 2 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Schmidgaden über. Die Bediensteten der Gemeinde Schmidgaden sind befugt, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Reparaturen, geeignete Fachfirmen zu beauftragen.

#### § 5 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.
- (2) Ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen besteht bei Auflösung eines Schulverbandes oder des Schulstandortes, Kündigung des Mietvertrages (Schulgebäude), einer Änderung des Schulsprengels sowie bei Eintreten von sonstigen Umständen, die ein Fortbestehen dieser Zweckvereinbarung unzumutbar werden lassen.
- (3) Wird diese Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung anzustreben, die den Betriebsablauf (Schulbetrieb) im Gebäude der Mittelschule Schmidgaden gewährleistet. Mit Einstellung des Schulbetriebes nach Abs. 2 erlischt diese Verpflichtung.

#### § 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten, der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten, wird das Landratsamt Schwandorf zur Schlichtung angerufen.

#### § 7 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Schmidgaden und des Schulverbandes Schmidgaden, am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch das Landratsamt Schwandorf im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf wirksam.

Schmidgaden, 09.12.2019  
Schulverband Schmidgaden  
Ziegler  
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Gemeinde Schmidgaden  
Deichl  
1. Bürgermeister

#### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 13.01.2020, Az. 2.1-050, die vorstehende Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt. (Art. 12 Abs. 2 KommZG)

#### III.

Die Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Schmidgaden, den 15.01.2020  
Schulverband Schmidgaden  
Josef Deichl  
Schulverbandsvorsitzender